



## Schiedsrichterordnung

|                                                                                                           |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>I. Grundsätzliches/ Mitgliedschaften-----</b>                                                          | <b>2</b> |
| § 1 Grundsätzliches -----                                                                                 | 2        |
| § 2 Mitgliedschaft -----                                                                                  | 2        |
| <b>II. Gremien / Zusammensetzungen / Aufgaben / Wahlen -----</b>                                          | <b>2</b> |
| § 3 Gremien-----                                                                                          | 2        |
| § 4 Zusammensetzung der Gremien -----                                                                     | 2        |
| § 5 Aufgaben der Gremien -----                                                                            | 3        |
| § 6 Wahlen -----                                                                                          | 3        |
| <b>III. Lehrwesen / Leistungsprüfungen / Qualifikation -----</b>                                          | <b>3</b> |
| § 7 Verbandslehrstab (VLS)-----                                                                           | 3        |
| § 8 Ausbildung von Schiedsrichteranwärtern -----                                                          | 3        |
| § 9 Aus- und Fortbildung / Leistungsprüfungen -----                                                       | 4        |
| § 10 Beobachter / Beobachtungen -----                                                                     | 4        |
| § 11 Schiedsrichter-Qualifikation auf Kreisebene -----                                                    | 4        |
| § 12 Schiedsrichter-Qualifikation auf Verbandsebene -----                                                 | 4        |
| <b>IV. Spieleinteilung / Sportkleidung / Eignung / Suspendierung -----</b>                                | <b>4</b> |
| § 13 Spieleinteilung -----                                                                                | 4        |
| § 14 Sportkleidung -----                                                                                  | 5        |
| § 15 Eignung / Suspendierung -----                                                                        | 5        |
| <b>V. Spesenordnung für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter-----</b> | <b>5</b> |
| § 16 Räumlicher Geltungsbereich -----                                                                     | 5        |
| § 17 Spesen bei Seniorenspielen -----                                                                     | 5        |
| § 18 Spesen bei Juniorenspielen -----                                                                     | 6        |
| § 19 Spesen bei Spielen der Futsal-Ligen und Futsal-Hessenpokal -----                                     | 6        |
| § 20 Spesen für Schiedsrichter-Beobachter -----                                                           | 6        |
| § 21 Spesen bei Spielausfall -----                                                                        | 6        |
| § 22 Verkehrsmittel – Fahrtkosten-----                                                                    | 7        |
| § 23 Übernachtungsgeld-----                                                                               | 7        |
| <b>VI. Zuständigkeit in Rechtssachen -----</b>                                                            | <b>7</b> |
| § 24 Satzungsverstöße -----                                                                               | 7        |
| § 25 Widerspruch gegen Verwaltungsstrafen-----                                                            | 7        |
| <b>VII. Sonstiges -----</b>                                                                               | <b>8</b> |
| § 26 Vereinswechsel von Schiedsrichtern -----                                                             | 8        |
| § 27 Pflichten und Rechte -----                                                                           | 8        |

## I. Grundsätzliches/ Mitgliedschaften

### § 1 Grundsätzliches

Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebes im Hessischen Fußball-Verband ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichtern geleitet werden.

Dieses Amt ist für Frauen und Männer zugänglich. Die HFV-Schiedsrichterordnung gilt in ihrer sprachlichen Form für Frauen und Männer gleichermaßen.

### § 2 Mitgliedschaft

1. Die Schiedsrichter sind in den Kreisschiedsrichtervereinigungen zusammengefasst. Das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung geht dem voraus. Der Schiedsrichter erhält einen DFB-Schiedsrichterausweis, der zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen im DFB-Gebiet berechtigt (Sonderregelungen ausgenommen).
2. Die Schiedsrichter müssen Mitglied eines Verbandsvereines sein, wobei sie aufgrund ihrer Tätigkeit in einem Spieljahr nur für einen Verein zur Anrechnung kommen können. Schiedsrichter gehören der Kreisschiedsrichtervereinigung ihres Erstwohnsitzes an. Ausnahmen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer anderen Kreisschiedsrichtervereinigung bedürfen der Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses. Als ordentliche Mitglieder werden alle aktiven Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter geführt. Nicht mehr aktive Schiedsrichter, die sich um die Entwicklung und Förderung des Schiedsrichterwesens in besonderem Maße verdient gemacht haben, können als außerordentliche Mitglieder geführt werden. Hierüber entscheidet der jeweilige Kreisschiedsrichterausschuss im Einvernehmen mit dem Verbandsschiedsrichterausschuss.

## II. Gremien / Zusammensetzungen / Aufgaben / Wahlen

### § 3 Gremien

1. Die Gremien für den Schiedsrichterbereich im HFV sind:
  - a) Verbandsschiedsrichterausschuss (VSA)
  - b) Kreisschiedsrichterausschüsse (KSA)
2. In jedem Kreis kann nur eine Kreisschiedsrichtervereinigung bestehen, die durch den KSA geleitet wird. Entsprechend der geographischen Lage können in den Kreisen mit Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses Schiedsrichteruntergruppen gebildet werden, die keine Verwaltungstätigkeit ausüben, sondern lediglich die Zusammenkünfte gesondert durchführen. Die Schiedsrichteruntergruppen unterstehen in jeder Hinsicht der jeweiligen Kreisschiedsrichtervereinigung.

### § 4 Zusammensetzung der Gremien

1. Der VSA setzt sich zusammen aus:
  - a) Vorsitzender (Verbandsschiedsrichterobmann),
  - b) Verbandslehrwart,
  - c) Beauftragter für Beobachtungswesen,
  - d) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Zur Aufgabenerfüllung beruft der Verbandsschiedsrichterausschuss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht, darunter je 2 Regionalbeauftragte aus jeder Region, die die Aufgaben des Ansetzungs- und Lehrwesens übernehmen. Sie werden durch den Verbandsschiedsrichterausschuss nach Vorschlag der jeweiligen KSO berufen.

Außerdem wählen die Schiedsrichter der Hessenliga pro Spieljahr einen Aktivensprecher. Dieser ist jedoch kein Mitglied des Verbandsschiedsrichterausschusses.
3. Der KSA setzt sich zusammen aus:
  - a) Kreisschiedsrichterobmann
  - b) Stellvertreter,
  - c) Kreislehrwart,
  - d) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit.

4. Der Kreisschiedsrichterobermann ist verantwortlich für die Durchführung der Anordnungen des VSA und gehört dem Kreisfußballausschuss an.
5. Der KSA kann um bis zu vier Mitglieder erweitert werden. Diese Mitglieder sind durch den KSA zu berufen.

### **§ 5 Aufgaben der Gremien**

1. Der VSA ist für die relevanten Schiedsrichterangelegenheiten auf Verbandsebene zuständig.  
Er beruft mindestens einmal im Jahr alle Kreisschiedsrichteroberleute und alle Regionalbeauftragten für das Ansetzungswesen zur KSO-Tagung und alle Kreislehrwarte und Regionalbeauftragten für das Lehrwesen zur KLV-Tagung ein.
2. Der KSA ist für die relevanten Schiedsrichterangelegenheiten auf Kreisebene zuständig. Im Einzelnen:
  - a) Einteilung zu Spielleitungen (Zuständigkeit gemäß Weisung VSA),
  - b) Aus- und Fortbildung nach Vorgabe des VSA,
  - c) Verwaltungsstrafen, insoweit nicht andere Verbandsorgane zuständig sind,
  - d) Interessenwahrnehmung auf Kreisebene.

### **§ 6 Wahlen**

1. Der Vorsitzende des VSA (Verbandsschiedsrichterobermann) wird durch den Verbandstag parallel zur Amtszeit des Präsidiums gewählt. Die weiteren Mitglieder des VSA werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden grundsätzlich durch das Präsidium berufen.
2. Der Kreisschiedsrichterobermann, sein Stellvertreter und der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit werden vom Kreisschiedsrichtertag gewählt und vom Kreisfußballtag bestätigt.  
Der Kreislehrwart wird vom Verbandsschiedsrichterausschuss nach Anhörung des KSA berufen.
3. Der Kreisschiedsrichtertag ist mindestens 14 Tage vor dem Kreisfußballtag anzuberaumen.  
Der Termin des Kreisschiedsrichtertages sowie die Einladung mit Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor dem Kreisschiedsrichtertag im „Hessen-Fußball“ oder im Internet auf der Verbandshomepage unter [www.hfv-online.de](http://www.hfv-online.de) bekannt zu geben.  
Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (aktive Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter), wählbar sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Kreisschiedsrichtervereinigung.

## **III. Lehrwesen / Leistungsprüfungen / Qualifikation**

### **§ 7 Verbandslehrstab (VLS)**

1. Durch den Verbandsschiedsrichterausschuss wird ein Verbandslehrstab berufen. Die Leitung des Verbandslehrstabes obliegt dem Verbandslehrwart. Dem Verbandslehrstab gehören die Regionalbeauftragten für das Lehrwesen, ein Futsal- und Beachsoccer-Beauftragter sowie weitere Mitglieder an. Die Mitglieder des Verbandslehrstabes und die durch den DFB zertifizierten Kreislehrwarte werden als Verbandsreferenten eingesetzt.
2. Der Verbandslehrstab legt im Einvernehmen mit dem VSA die Grundlagen für sämtliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf Verbandsebene fest. Darüber hinaus werden Konzepte für die einheitliche Aus- und Fortbildung für das Verbandsgebiet erstellt.
3. Die Kreislehrwarte unterstützen den Verbandslehrstab auf regionaler Ebene und führen unter der Leitung des Regionalbeauftragten für das Lehrwesen Veranstaltungen auf Regionalebene durch.

### **§ 8 Ausbildung von Schiedsrichteranwärtern**

Durch die Kreislehrausschüsse wird jährlich pro Kreis mindestens ein SR-Neulingslehrgang angeboten. Ein kreis/regionsübergreifender Lehrgang ist möglich. Ebenso werden grundsätzlich im Monat Oktober durch den Verbandslehrstab organisierte zentrale SR-Neulingslehrgänge angeboten. Alle Lehrgänge werden nach den aktuellen Vorgaben des Verbandsschiedsrichterausschuss und nach den gültigen FIFA-Regeln durchgeführt und sind in Teilen auch im Online-Verfahren möglich.

Schiedsrichteranwärter müssen körperlich für die SR-Tätigkeit geeignet sein und das 12. Lebensjahr vollendet haben. Für Schiedsrichter, die am Prüfungstag noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen die gesetzlichen Vertreter eine schriftliche Einverständniserklärung für die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit erteilen. Der Kreisschiedsrichterausschuss kann in begründeten Einzelfällen Schiedsrichteranwärter ablehnen.

Der Schiedsrichteranwärter wird nach bestandener Neulingsprüfung an den Kreis seines Erstwohnsitzes überwiesen.

Näheres regelt der Verbandsschiedsrichterausschuss durch die im Anhang zur Satzung und den Ordnungen veröffentlichten Durchführungsbestimmungen zu § 8 Schiedsrichterordnung.

### **§ 9 Aus- und Fortbildung / Leistungsprüfungen**

Schiedsrichter, die nach § 2 Nr. 2 Schiedsrichterordnung geführt werden, müssen an mindestens 5 Lehrveranstaltungen und an der Kreisleistungsprüfung teilnehmen. Bei 3 Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht, zwei weitere Lehrveranstaltungen können im Rahmen von E-Learning Seminaren oder anderen angebotenen spezifischen Veranstaltungen der Kreise abgegolten werden.

Näheres regelt der Verbandsschiedsrichterausschuss durch die im Anhang zur Satzung und den Ordnungen veröffentlichten Durchführungsbestimmungen.

### **§ 10 Beobachter / Beobachtungen**

Zur Förderung und Qualifizierung der Schiedsrichter und als Grundlage zur Einstufung in eine Spielklasse werden Schiedsrichter von Beobachtern des Verbandes bei Spielen beobachtet.

Näheres regelt der Verbandsschiedsrichterausschuss durch die im Anhang zur Satzung und den Ordnungen veröffentlichten Durchführungsbestimmungen.

### **§ 11 Schiedsrichter-Qualifikation auf Kreisebene**

Jeder Schiedsrichter wird durch den zuständigen KSA in Spielklassen eingeteilt. Dabei ist das Lebensalter, die körperliche Leistungsfähigkeit und die charakterliche Eignung des Schiedsrichters zu berücksichtigen. Ebenfalls findet die durchgeführte Leistungsprüfung zur Einstufung von Schiedsrichtern Berücksichtigung.

Näheres zu den Förderungs- und Beobachtungsmaßnahmen regelt der Verbandsschiedsrichterausschuss durch die im Anhang veröffentlichten Durchführungsbestimmungen zu § 11 Schiedsrichterordnung.

### **§ 12 Schiedsrichter-Qualifikation auf Verbandsebene**

1. Für die Qualifikation von Schiedsrichtern für die Hessenliga und die Verbandsligen ist der Verbandsschiedsrichterausschuss verantwortlich. Auf- und Abstieg in diese Spielklassen werden durch den Verbandsschiedsrichterausschuss gemäß vorhandener Qualifikationsrichtlinien entschieden. Die Regionalbeauftragten können Schiedsrichter für die Verbandsligen vorschlagen.
2. Für die Qualifikation von Schiedsrichtern für die Gruppenligen sind die vom Verbandsschiedsrichterausschuss berufenen Regionalbeauftragten verantwortlich. Über Auf- und Abstieg von den Kreisoberligen in die Gruppenligen entscheiden die beiden Regionalbeauftragten (Ansetzer und Lehrwesen) im Einvernehmen mit dem VSA. Es gelten die Qualifikationsrichtlinien des VSA für die Gruppenliga.

Näheres zu den Förderungs- und Beobachtungsmaßnahmen regeln die im Anhang zur Satzung und den Ordnungen durch den Verbandsschiedsrichterausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen zu § 12 Schiedsrichterordnung.

## **IV. Spieleinteilung / Sportkleidung / Eignung / Suspendierung**

### **§ 13 Spieleinteilung**

1. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den jeweiligen Schiedsrichterobmann oder dessen Beauftragten. Die Spielaufträge können mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Sie sind unmittelbar nach Erhalt zu bestätigen. Im Verhinderungsfall ist unter der Anführung der Gründe rechtzeitig, mindestens 3 Tage vor dem Spiel, abzusagen. Absagen, bei denen diese Frist nicht eingehalten werden kann, sind fernmündlich dem Ansetzer, bei Nichterreichen einem Ausschussmitglied, mitzuteilen.

2. Schiedsrichter, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen grundsätzlich in Jugendspielen eingesetzt werden.
3. Es ist Schiedsrichtern untersagt, auf Anforderung eines Vereines oder anderen nicht zum jeweiligen Schiedsrichterausschuss gehörenden Personen, Spiele zu leiten. Ausgenommen ist § 42 Spielordnung.
4. Die DFBnet-Mitteilung über eine kurzfristige Spielverlegung oder einen kurzfristigen Spielausfall ist bindend.
5. Zu Ausbildungszwecken können auch zwei Schiedsrichter im „Tandemmodell“ eingesetzt werden.

#### § 14 Sportkleidung

1. Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die vorgeschriebene Kleidung (schwarze oder andere vom DFB zugelassene Farben) zu tragen.
2. Bei Farbgleichheit oder -ähnlichkeit mit der Spielkleidung der Mannschaften sind der Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten verpflichtet, ihre Kleidung zu wechseln. Dies gilt nicht für die Farbe schwarz. Sie ist dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten vorbehalten.

#### § 15 Eignung / Suspendierung

1. Bei festgestellter mangelnder Eignung als Schiedsrichter kann der Kreisschiedsrichterausschuss von sich aus oder auf Antrag eines Verbandsorgans die Streichung von der Schiedsrichterliste beim Verbandsschiedsrichterausschuss beantragen.  
Auch der Verbandsschiedsrichterausschuss kann von sich aus eine Streichung von der Schiedsrichterliste vornehmen.
2. Der Verbandsschiedsrichterausschuss ist berechtigt, in Fällen grober Pflichtverletzung und wenn das Ansehen des Verbandes gefährdet ist, Schiedsrichter bis zum Abschluss des ordentlichen Verfahrens von ihrem Amt zu suspendieren.

### V. Spesenordnung für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter

#### § 16 Räumlicher Geltungsbereich

Die Spesenordnung hat innerhalb des Verbandsgebietes Gültigkeit. Sie gilt auch beim Austausch mit anderen Landesverbänden, sofern keine Sonderregelungen getroffen sind.

#### § 17 Spesen bei Seniorenspielen

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

##### 1. Schiedsrichtereinsatz

|                                                                                                 |        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Hessenliga                                                                                      | € 95,- |
| Verbandsliga                                                                                    | € 80,- |
| Gruppenliga                                                                                     | € 60,- |
| Kreisoberliga, Frauen-Hessenliga                                                                | € 50,- |
| Kreisligen, Freundschaftsspiele, Pokalspiele auf Kreisebene Reserven, alle anderen Frauenspiele | € 40,- |
| Ü-Spiele                                                                                        | € 30,- |
| <i>Sportfeste, Turniere (Sportplatz und Halle) für Senioren, Frauen und Ü-Mannschaften</i>      |        |
| Je angefangen Stunde Einsatzdauer                                                               | € 15,- |

##### 2. Schiedsrichter-Assistenteneinsatz

|                                                                              |        |
|------------------------------------------------------------------------------|--------|
| im Hessenliga-Gespann                                                        | € 50,- |
| im Verbandsliga-Gespann                                                      | € 45,- |
| im Gruppenliga-Gespann                                                       | € 35,- |
| Gespann bei Pokalspielen auf Kreisebene bei Frauen- und Freundschaftsspielen | € 25,- |

Die Spesensätze zu Nr. 1 und Nr.2 erhöhen sich bei Wochentagspielen (Montag – Freitag außer Wochenfeiertage) in den Verbandsspielklassen (Hessenliga bis Gruppenliga) sowie bei Pokalspielen auf Verbandsebene (Hessenpokal der Herren, Regional- und Hessenpokal der Frauen, Herren Ü35-Hessenpokal) um die Hälfte.

Im Herren Ü35-Hessenpokal finden bis einschließlich zum Viertelfinale die oben aufgeführten Spesensätze Anwendung. Für die Spiele ab Halbfinale des Herren Ü35-Hessenpokals, die im Gespann geleitet werden, finden die Spesensätze der Gruppenliga zu Nr. 1 und Nr. 2 Anwendung.

### 3. **Spesen bei Pokal- und Relegationsspielen:**

Bei Pokalspielen ab Regionalebene gilt der Spesensatz der klassenhöheren Mannschaft bis maximal zum Spesensatz der Hessenliga. Bei Relegationsspielen gilt der Spesensatz der zu erreichenden Spielklasse.

## § 18 Spesen bei Juniorenspielen

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

### 1. **Schiedsrichtereinsatz**

|                                                                          |        |
|--------------------------------------------------------------------------|--------|
| A-, B- und C-Junior/innen-Hessenliga                                     | € 40,- |
| A-, B- und C-Junior/innen-Verbandsliga                                   | € 35,- |
| A- und B-Junior/innen-Gruppenliga                                        | € 35,- |
| A- und B-Junior/innen-auf Kreisebene                                     | € 30,- |
| Alle übrigen Junioren- oder Juniorinnenspiele mit Ausnahme               | € 25,- |
| Spiele der E-Junior/innen                                                | € 20,- |
| Turniere für Junioren und Juniorinnen je angefangene Stunde Einsatzdauer | € 10,- |

### 2. **Schiedsrichter-Assistenteneinsatz**

|                     |        |
|---------------------|--------|
| bei Juniorenspielen | € 25,- |
|---------------------|--------|

Die Spesensätze zu Nr. 1 und Nr.2 erhöhen sich bei Wochentagspielen (Montag – Freitag außer Wochenfeiertage) in den Verbandsspielklassen (Hessenliga bis Gruppenliga) sowie bei Pokalspielen auf Verbandsebene (Regional- und Hessenpokal) um die Hälfte.

### 3. **Spesen bei Pokal- und Relegationsspielen:**

Bei Pokalspielen ab Regionalebene gilt der Spesensatz der klassenhöheren Mannschaft bis maximal zum Spesensatz der Hessenliga. Bei Relegationsspielen gilt der Spesensatz der zu erreichenden Spielklasse.

## § 19 Spesen bei Spielen der Futsal-Ligen und Futsal-Hessenpokal

Für den Schiedsrichtereinsatz gelten nachstehende Spesensätze:

|                                        |        |
|----------------------------------------|--------|
| Schiedsrichtereinsatz Futsal-Ligen     |        |
| Schiedsrichter 1 und Schiedsrichter 2  | € 40,- |
| Schiedsrichter 3 und Zeitnehmer        | € 20,- |
| Turniereinsatz beim Futsal-Hessenpokal |        |
| Je angefangener Stunde Einsatzdauer    | € 15,- |

## § 20 Spesen für Schiedsrichter-Beobachter

Für den Schiedsrichter-Beobachtereinsatz werden € 25,- vergütet.

## § 21 Spesen bei Spielausfall

Reist ein Schiedsrichter zu einem Spiel an und stellt er fest, dass nicht gespielt werden kann, erhält er nur die Hälfte des jeweiligen Spesensatzes. Wenn der Schiedsrichter hätte erkennen müssen, dass das betroffene Spiel durch den Klassenleiter bereits vor Antritt seiner Anreise abgesetzt war, entfällt der Anspruch auf Spesen.

**§ 22 Verkehrsmittel – Fahrtkosten**

Es wird vergütet:

1. Bei Reisen mit der Bundesbahn bis zu einer Entfernung von 50 km die Kosten der zweiten, bei größeren Entfernungen die Kosten der ersten Wagenklasse
2. bei Benutzung sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Kosten auf Nachweis
3. bei anderer Anreise pro km € 0,30. Bei gemeinsamer Anreise erhöht sich der Satz um € 0,02 für jede mitfahrende Person.

**§ 23 Übernachtungsgeld**

Das Übernachtungsgeld wird gemäß Beleg erstattet.

**VI. Zuständigkeit in Rechtssachen****§ 24 Satzungsverstöße**

1. Der Schiedsrichter untersteht der Rechtsprechung des HFV.
2. Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen sind vom Schiedsrichterausschuss dem jeweiligen Sportgericht zur Verfolgung zu übergeben.
3. Vom zuständigen Schiedsrichterbmann werden abweichend von Nr. 2 nachfolgende Pflichtverletzungen als Verwaltungsstrafe gem. § 16 Strafordnung geahndet:
  - a) Unentschuldigtes Fehlen bei Veranstaltungen, bei denen Teilnahmepflicht besteht
  - b) Nichtbestätigung von Spielaufträgen; unbegründete Absage oder verspätete Bestätigung eines Spielauftrages
  - c) Leitung eines Spieles ohne Genehmigung des Schiedsrichterausschusses (ausgenommen § 42 Spielordnung)
  - d) Missbrauch eines Schiedsrichterausweises
  - e) Fehlende Pflege der Stammdaten im DFBnet
  - f) Missachtung der Mitteilungspflicht von Terminen, an denen keine Spielleitung übernommen werden kann (Eintrag ins DFBnet oder Mitteilung an KSA)
4. Die unter Nr.3 genannten Pflichtverletzungen können mit einer Verwaltungsstrafe zwischen € 15.- und € 100,- geahndet werden.

Im Wiederholungsfall wird der Schiedsrichter zusätzlich zur Geldstrafe mit einer Sperre von 1 bis zu 3 Monaten bestraft.
5. Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten, die innerhalb eines Spieljahres dreimal unentschuldig zu Spielen nicht antreten, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Eine Wiederaufnahme kann erst nach Ablauf eines Jahres beim VSA beantragt werden.
6. In Fällen von Nr. 3 Buchstabe a) ist nach fünfmaligen unentschuldigten Fehlen innerhalb eines Jahres – außer der bis dahin verwirkten Geldstrafe – durch den Kreisschiedsrichterausschuss beim Verbandsschiedsrichterausschuss die Streichung von der Schiedsrichterliste zu beantragen. Vor der Entscheidung sind der betroffene Schiedsrichter und sein Verein sowie der zuständige Kreisfußballausschuss zu hören. Nach der Streichung muss der Schiedsrichterausweis vom zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss eingezogen werden.

In begründeten Fällen kann der Kreisschiedsrichterausschuss auf bestimmte Zeit Befreiung vom Besuch von Pflichtveranstaltungen der Schiedsrichtervereinigung gewähren. Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

**§ 25 Widerspruch gegen Verwaltungsstrafen**

Gegen Verwaltungsstrafen kann gemäß § 27 Rechts- und Verfahrensordnung Widerspruch eingelegt werden.

## VII. Sonstiges

### § 26 Vereinswechsel von Schiedsrichtern

1. Der Schiedsrichter kann seine Tätigkeit in einem Spieljahr nur für einen Verein ausüben.
2. Voraussetzungen für einen Vereinswechsel sind:
  - a) die Abmeldung des Schiedsrichters bei seinem bisherigen Verein; sie erfolgt durch Einschreiben oder durch Erklärung gegenüber dem bisherigen Verein, die von diesem unter Angabe des Tages der Abmeldung schriftlich zu bestätigen ist
  - b) die Vorlage des Antrags auf Vereinswechsel auf dem vorgeschriebenen Formular unter Beifügung der Durchschrift der Abmeldung und des Einlieferungsscheins der Post oder der schriftlichen Abmeldebestätigung des bisherigen Vereins.
3. Der Tag der Abmeldung wird durch den Einlieferungsschein der Post oder die schriftliche Abmeldebestätigung des bisherigen Vereins nachgewiesen.
4. Jeder neue Schiedsrichter ist verpflichtet, nach Erwerb der Schiedsrichterqualifikation gemäß § 8 Schiedsrichterordnung mindestens auf die Dauer eines Jahres für den Verein tätig zu sein, der ihn zu dem Neulingslehrgang gemeldet hatte.

War der Schiedsrichter nach Erwerb der Schiedsrichterqualifikation an dem auf die Abmeldung folgenden 30. Juni noch nicht mindestens ein Jahr für den Verein tätig, der ihn zu dem Neulingslehrgang gemeldet hatte, kann er erst zum 30. Juni des folgenden Jahres zu einem anderen Verein wechseln.
5. Bezüglich des Schiedsrichter-Pflichtsolls wird der Wechsel eines Schiedsrichters so behandelt, wie wenn er auf den Abmeldetag folgenden 30. Juni erfolgt.

Wird der Vereinswechsel ab dem 1. Juli vollzogen, wird der Schiedsrichter auch in diesem Spieljahr auf das Pflichtsoll des alten Vereins angerechnet.

### § 27 Pflichten und Rechte

Auf die Bestimmungen der Spielordnung §§ 45 ff wird hingewiesen.